

# Vereinsatzung

## § 1

### Name und Sitz

1. Der am 06.10.2018 gegründete Verein führt folgenden Namen: „Art moves Europe“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt Erteilung der Gemeinnützigkeit trägt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist 52477 Alsdorf, Von-Ketteler-Str. 14.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 13 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - a) Durchführung des internationalen Projektes „Art moves Europe“ mit dem Ziel, in allen europäischen Staaten Künstler zu motivieren, Skulpturen für die Europäische Idee zu gestalten, im öffentlichen Raum zu installieren und damit den Dialog zu den Errungenschaften und Werten der europäischen Idee zu fördern. „Art moves Europe“ möchte zu visionären Ausblicken anregen, um neue Chancen und Möglichkeiten für das Europa der Zukunft zu entdecken. Dabei soll vor allem der Dialog mit der jüngeren Generation gesucht werden, um ein Bewusstsein für die Errungenschaften der Europäischen Idee, die zur Zeit ihrer Geburt bereits gegeben waren, zu schaffen.
  - b) Organisation von öffentlichen Veranstaltungen/Ausstellungen mit Diskussionsrunden zum Thema
  - c) Organisation einer Wanderausstellung mit den Projektentwürfen und Essays zum Thema
  - d) Beteiligung von Schulen im Rahmen von Projektarbeiten
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von unverhältnismäßiger Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Folgende Personengruppen können Mitglieder werden:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Eine E-Mail mit anschließender Bestätigung ist ausdrücklich zugelassen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder erloschene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 7**

#### **Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person aus dem Vorstand.
4. Sollte der Schriftführer während einer Mitgliederversammlung abwesend sein, wählen die anwesenden Mitglieder einen Schriftführer für diese Versammlung.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erschienenen Personen beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und zu dokumentieren. Die Protokolle müssen vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
8. Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem Mitglied
  - b) dem VorstandDie Anträge müssen eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die später eingehen, müssen von der Mitgliederversammlung vor Ort geprüft werden und können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

## **§ 10**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Es besteht ein Stimmrecht ab dem 18. Lebensjahr. Ein gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen Mitglieds, der vom Minderjährigen selber zu bestimmen ist, besitzt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dessen Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Nutzung digitaler Versammlungsformen (z.B. Skype) ist ausdrücklich erlaubt. In diesem Fall müssen die Protokolle/Beschlüsse im Anschluss an die Versammlung handschriftlich von jeder teilnehmenden Person unterzeichnet werden. Erst dann ist der Beschluss rechtskräftig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
5. Auszuführende Bankgeschäfte werden ausschließlich über ein extra für den Verein einzurichtendes Bankkonto abgewickelt. Der Kassenwart informiert die Vorstandsmitglieder vor Ausführung von Zahlungen über 1.000 € mit Angabe des Verwendungszweckes und benötigt eine schriftliche Bestätigung vor Ausführung. Einmal monatlich erhalten alle Vorstandsmitglieder eine Kopie der Kontoauszüge des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Konten des Vereins mindesten einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13**

### **Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Liquidatoren einzusetzen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Europa-Union Deutschland, Stadtverband Geilenkirchen e. V.
4. Diese juristische Person hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins ist in der vorliegenden Fassung am 15.12.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Art moves Europe“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gezeichnet, Alsdorf, den 15.12.2018